



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 670/08

vom

11. Dezember 2008

in der Strafsache

gegen

wegen Steuerhinterziehung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 2008 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 25. Februar 2008 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Höhe des Tagessatzes für die Einzelstrafen jeweils 30,00 Euro beträgt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Nack

Wahl

Hebenstreit

Jäger

Sander